

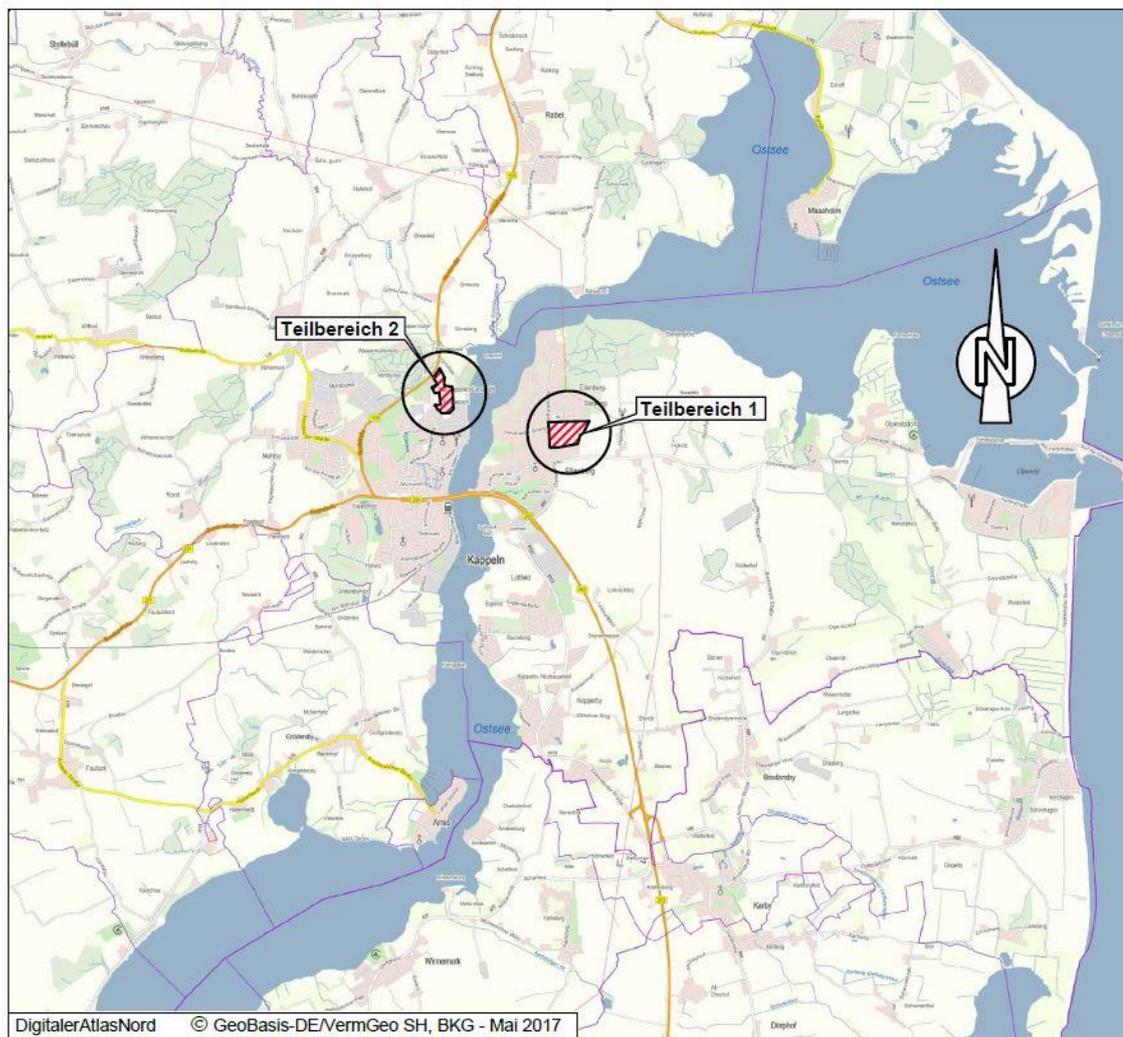
Stadt Kappeln

Kreis Schleswig-Flensburg

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Herausnahme von 2 Wohnbauflächen an der Barbarastraße und der nördlichen Wassermühlenstraße“

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

12.11.2020

Bearbeitung:

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 6



GSP

GOSCH & PRIEWE
Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	4
2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	5
2.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018	7
2.3 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998.....	7
2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	9
3 Anlass der Planung	10
4 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
5 Nachrichtliche Übernahmen	11
6 Ver- und Entsorgung	11
7 Altlasten, Archäologie, Kampfmittel.....	12
8 Einleitung in den Umweltbericht.....	13
8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	13
8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	13
8.2.1 Fachgesetze.....	13
8.2.2 Fachpläne	15
9 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	16
9.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	16
9.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
9.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
9.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	20
9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	20
9.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j	20
10 Zusätzliche Angaben	21
10.1 Merkmale der technischen Verfahren	21
10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten	21
10.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	21
10.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
11 Quellenverzeichnis	22

12 Billigung22

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Herausnahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Barbarastraße“ beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge der Bearbeitung wurde entschieden, eine weitere Wohnbaufläche im Bereich der „Wassermühlenstraße“ als Teilbereich 2 zur Herausnahme einer Wohnbaufläche in die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln zu ergänzen. Auf einen förmlichen Aufstellungsbeschluss für diesen Teilbereich 2 wird verzichtet.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln stellt die Flächen der Teilbereiche 1 und 2 als Wohnbaufläche dar.

In Bezug auf den Grundsatz des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, ist ebenso eine bedarfsgerechte Darstellung von wohnbaulichen Potenzialflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes vorzusehen. Eine entsprechende wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes ist gegenwärtig nicht möglich bzw. nicht beabsichtigt.

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Herausnahme von 2 Wohnbauflächen an der Barbarastraße und der nördlichen Wassermühlenstraße.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020 durch Aushang durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Zeit vom 18.03.2020 bis 24.04.2020 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 14.09.2020 wurde durch den Bauausschuss der Stadt Kappeln der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 17.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2020 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 28.09.2020 bis 28.10.2020 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/ Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Kappeln die nachfolgenden Darstellungen:



- Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im ländlichen Raum
- Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
- Lage innerhalb eines Naturparks (nachrichtliche Übernahme)
- eine Biotopverbundachse auf Landesebene quert die Stadt Kappeln
- Lage im Kreuzungsbereich zweier Bundesstraßen

Abbildung 1: Ausschnitt LEP SH 2010.

Quelle: www.schleswig-holstein.de

Zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes

Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die Zentralen Orte. (...) Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die einen größeren überörtlichen Versorgungsbereich abdecken, sowie die Siedlungsentwicklung sind auf diese Orte zu konzentrieren. (1.4, 4Z, LEP 2010).

Die Vorgaben der Raumordnung zur Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes stehen dem Vorhaben der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln nicht entgegen. Die Stadt Kappeln kommt ihrer Aufgabe der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Rahmen von wohnbaulichen Nachverdichtungen des Innenbereiches sowie weiterer Entwicklungsflächen nach. Um die gegenwärtig geeignetsten Flächen einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen, ist die Herausnahme von Alternativflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sollen entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten. (...) (2.2, 6 G, LEP 2010).

In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang der zukünftigen Nachfrage decken und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfeldes und Preis den Ansprüchen der Nachfrage Rechnung tragen (2.5, 1G, LEP 2010).

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung sollen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen abhängen, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen (2.5.2, 1 G, LEP 2010).

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke – im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, – im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie – in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Die Stadt Kappeln folgt mit dem Vorhaben der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorgaben der Raumordnung zur Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, indem sie zwei derzeit nicht für Umsetzung vorgesehene Wohnbauflächen aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes zurücknimmt und somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung vorsieht.

Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden (3.9, 1G, LEP 2010).

Das geplante Vorhaben der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Vorgaben der Raumordnung in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur, indem sie zwei ehemals als Wohnbaufläche dargestellte landwirtschaftliche Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Funktion darstellt und somit die jeweilige Nutzungsform langfristig sichert.

Entwicklung der Daseinsvorsorge

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein formuliert keine Ziele und Grundsätze der Entwicklung der Daseinsvorsorge, die im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Planungsinhalte zu berücksichtigen sind.

Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein formuliert keine Ziele und Grundsätze des Ressourcenschutzes und der Ressourcenentwicklung, die im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Planungsinhalte zu berücksichtigen sind.

Das geplante Vorhaben sieht die Herausnahme zweier bislang als Wohnbaufläche dargestellte Flächen vor. Es erfolgt die Darstellung entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft und somit eine Reduzierung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für die Siedlungsentwicklung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

2.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018

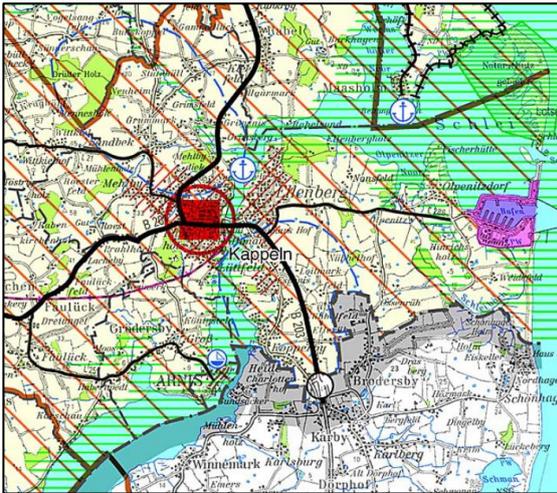
Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2018 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startete am 18. Dezember 2018 und endete am 17. April 2019.

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 umfasst für die Stadt Kappeln keine widersprüchlichen und weiterführenden Aussagen entgegen der bislang geltenden Fassung.

2.3 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum V (RP V) Schleswig-Holstein für die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Holstein enthält für die Stadt Kappeln die nachfolgenden Darstellungen:



- Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums,
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung,
- Kreuzungsbereich zweier Bundesstraßen,
- regional bedeutsamer Hafen, größerer Sportboothafen,
- „Port Olpenitz“ wird bislang als Sondergebiet Bund dargestellt

Abbildung 2: Ausschnitt RP V, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Stadt Kappeln ergänzt mit ihrem überdurchschnittlichen zentralörtlichen Angebot das Netz der Mittelzentren für den abgelegenen Teilraum von Angeln sowie für Teilbereiche von Schwansen.

Zu den regionalen Einrichtungen gehört auch der Sozialbetrieb „Kappeler Werkstätten“ (mit über 200 betreuten Mitarbeitern und circa 50 Betreuern) für professionelle Dienstleistungen auf allen technischen Sektoren. Im Mittelbereich leben rund 24.000 Menschen.

Der neu gefasste Flächennutzungsplan sieht auf der Grundlage der Landschaftsplanung ein langfristiges Entwicklungskonzept für Wohnen und Gewerbe vor. Bei der Umsetzung sind Bauflächen bedarfsgerecht zu erschließen. Neben den zahlreich vorhandenen Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor einschließlich der Bundeswehreinrichtungen in Olpenitz sollen in Kappeln auch gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen werden; dabei ist der Standort östlich der Schlei an der Bundesstraße 203 vorrangig zu entwickeln. Die Sicherung des Einzelhandels in der mit hohem Aufwand sanierten Innenstadt erfordert entsprechende Abstimmungs- und Lenkungsmaßnahmen.

Der Neubau der Schleibrücke ermöglicht Impulse für städtebaulich attraktive Neuordnungen im Stadtkern und im Hafengebiet in Verbindung mit Wohnungs- und Städtebauförderung. Eine Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur im Hafen dient auch touristischen Belangen. Die Bedeutung des Hafens für die Fischerei, den Landhandel und den Ausflugsverkehr auf der Schlei ist auch im Sinne einer Zukunftsvision im Ostseeraum zu sehen.

Der ehemalige militärische Standort im Bereich Ellenberg sollte im Hinblick auf die städtebaulich gute Einbindung mit besonderer Priorität entwickelt werden. Denkbar sind hier wohnbauliche und touristische Nutzungen. Eine wesentliche Rolle für die weitere Entwicklung und Aufwertung dieses Stadtbezirks dürfte eine mit den Naturschutzbelangen vereinbare Nutzung des Schlei-Ufers spielen.

Die Lage Kappeln und eines großen Teils des Nahbereichs im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gestattet weitere Anstrengungen für den Ausbau des Tourismus und der Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere des Wassersports (siehe auch Ziffer 5.4 Absatz 4).

Im Nahbereich ist die Stadt Arnis in ihrer historischen Anlage besonders hervorzuheben. Sie ist Standort der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei. Neben vorhandenen Gewerbebetrieben (Werften) soll hier vor allem der Charakter als Erholungsort erhalten werden.

Zur Stärkung des Raums soll die Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden im Sinne einer Gebietsentwicklungsplanung beitragen (siehe Ziffern 3.2 Absatz 8 und 3.3 Absatz 10).

Der Regionalplan Schleswig-Holstein für den Planungsraum V stammt aus dem Jahr 2002 und somit sind viele Aussagen nicht mehr auf dem gegenwärtig aktuellen Stand.

Die grundsätzlichen Aussagen des Regionalplanes für den Planungsraum V stehen dem Vorhaben der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln dennoch nicht entgegen. Durch die Herausnahme zweier derzeit nicht erforderlicher Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan bereitet die Stadt Kappeln die Möglichkeit zur Umsetzung einer alternativ gelegenen Wohnbaufläche vor, um entsprechenden Wohnraum schaffen zu können.

2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln stellt die Flächen der 50. Änderung als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dar.

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 umfasst eine Größe von 9,33 ha.

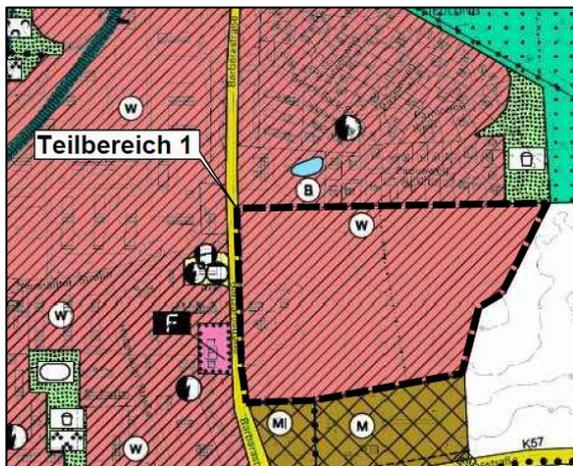


Abbildung 3: Ausschnitt Neubekanntmachung FNP Kappeln, Quelle: Stadt Kappeln

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 umfasst eine Größe von 5,98 ha.



Abbildung 4: Ausschnitt Neubekanntmachung FNP Stadt Kappeln, Quelle: Stadt Kappeln

Die Darstellung von Wohnbauflächen innerhalb der Teilbereiche 1 und 2 im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln unterliegt gegenwärtig keiner aktiv geplanten Umsetzung. Aus diesem Grund erfolgt die Herausnahme zweier Wohnbauflächen in den Bereichen „Barbarastraße“ (Teilbereich 1) und „Wassermühlenstraße“ (Teilbereich 2).

3 Anlass der Planung

Die Stadt Kappeln beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes an der B 199 nördlich der Siedlung Todt'sche Koppel eine wohnbauliche Entwicklung, um innerhalb des Siedlungsgebietes zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Die entsprechende Fläche ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln als Kleingartenflächen dargestellt. Im Zuge eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um den Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 wurde seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration darauf hingewiesen, dass im Zuge weiterer Darstellungen von Wohnbauflächen eine Prüfung und ggf. Zurücknahme von gegenwärtig nicht benötigten wohnbaulichen Entwicklungsflächen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln vorzusehen ist.

Gegenwärtig sind im Stadtgebiet von Kappeln in den Bereichen Schulstraße, Ustkaweg, Kirsebek, Ostseestraße und Borkumerstraße auf Ebene des Flächennutzungsplanes weitere wohnbauliche Entwicklungsflächen dargestellt, welche langfristig für den Bedarf der Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Kappeln der entsprechenden Aufforderung nach, indem sie zwei derzeit nicht für eine Umsetzung vorgesehene Wohnbauflächen künftig als Flächen für die Landwirtschaft darstellt.

4 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Vorhaben der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln umfasst die Herausnahme zweier Wohnbauflächen aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln.

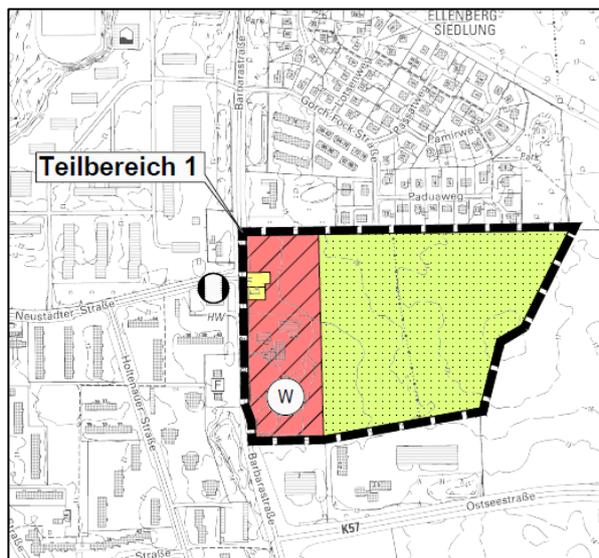


Abbildung 5: 50. Änderung FNP Kappeln, Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 umfasst eine gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellte Wohnbaufläche.

Im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Rücknahme des östlichen Bereiches bis an die Bestandsbebauung an der Barbarastraße. Zur Bestandssicherung der in diesem Bereich bestehenden Nutzung sowie einer geringfügigen Siedlungsentwicklung als Lückenschluss erfolgt eine Beibehaltung der dargestellten Wohnbaufläche entlang der Barbarastraße. Ergänzend erfolgt entsprechend des zwischenzeitlichen Bestandes die Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 Abs. 2 BauGB.

Der östliche Bereich der Teilfläche 1 wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Eine wohnbauliche Entwicklung dieses Bereiches ist seitens der Stadt Kappeln gegenwärtig nicht weiter beabsichtigt.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Gesamtaufnahme der Wohnbaufläche in den Geltungsbereich des Teilbereiches 1, auch wenn nur das östliche Gebiet aus der Darstellung einer Wohnbaufläche des wirk-samen Flächennutzungsplanes herausgenommen wird.

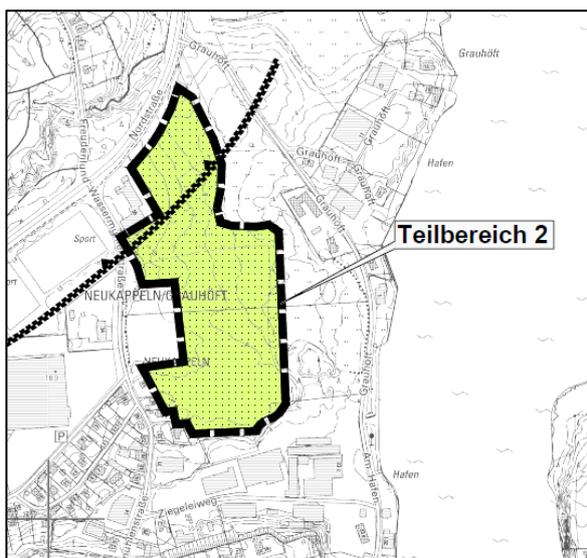


Abbildung 6: 50. Änderung FNP Kappeln, Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 umfasst ebenfalls eine gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellte Wohnbaufläche. Zudem überlagert ein Wasserschongebiet gem. 8.7.2 (1) LROP/ 6.4.1 (5) RPL die nördlichen Flächen des Geltungsbereiches.

Im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Herausnahme der Wohnbaufläche aus der Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes.

Der Teilbereich 2 wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Darstellung des überlagernden Wasserschongebietes wird als nachrichtliche Übernahme weiterhin dargestellt.

Eine wohnbauliche Entwicklung dieses Bereiches ist seitens der Stadt Kappeln gegenwärtig nicht weiter beabsichtigt.

5 Nachrichtliche Übernahmen

Auf den nördlichen Flächen des Teilbereiches 2 verläuft die Abgrenzung eines Wasserschongebietes gem. 8.7.2 (1) LROP/ 6.4.1 (5) RPL. Die entsprechende Darstellung wird nachrichtlich in die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

6 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln erfolgt die Herausnahme zweier Wohnbauflächen aus der Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes. Ein weiterer Ausbau bestehender oder neuer Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

7 Altlasten, Archäologie, Kampfmittel

Da im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Herausnahme zweier Wohnbauflächen aus der Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes vorgesehen ist, ist nicht damit zu rechnen, dass es zu Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Altlasten, Archäologie oder Kampfmitteln kommt.

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Archäologie

Die Geltungsbereiche der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln befinden sich teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Kampfmittel

Die Anlage 1 der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 führt die Stadt Kappeln (1059045) in der Liste der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen auf.

Mit Schreiben vom 23.03.2020 wurde seitens des Kampfmittelräumdienstes mitgeteilt, dass in der Stadt Kappeln nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Teil II: Umweltbericht

8 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Teilbereiche.

Teilbereich 1 liegt östlich der Schlei im Ortsteil Ellenberg, östlich der Barbarastraße. Direkt an der Straße befindet sich der Ferienhof Siemen mit angrenzenden Grünlandflächen. Der rückwärtige Bereich wird ackerbaulich bewirtschaftet. Er wird in Nord-Süd-Richtung von einem Knick unterteilt. Planungsrechtlich wird der Teilbereich im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Teilbereich 2 liegt westlich der Schlei zwischen der Wassermühlenstraße und dem Wohnmobilstellplatz am Nordhafen. Die südliche Fläche und der nördliche Abschnitt werden ackerbaulich bewirtschaftet, in den mittleren Bereich ragt eine Grünlandfläche. Auch dieser Teilbereich wird planungsrechtlich im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Rücknahme von Wohnbauflächen, da für diese Bereiche derzeit keine Umnutzungsabsichten bestehen.

Teilbereich 1: Umwandlung von 66.900 m² Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft, Beibehaltung der Wohnbaufläche von 25.300 m² sowie 1.000 m² Versorgungsfläche.

Teilbereich 2: Umwandlung von 59.800 m² Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft.

8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

8.2.1 Fachgesetze

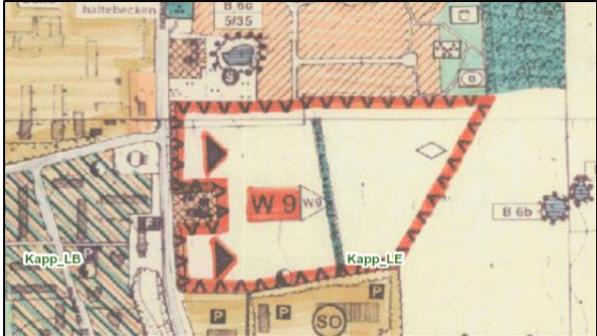
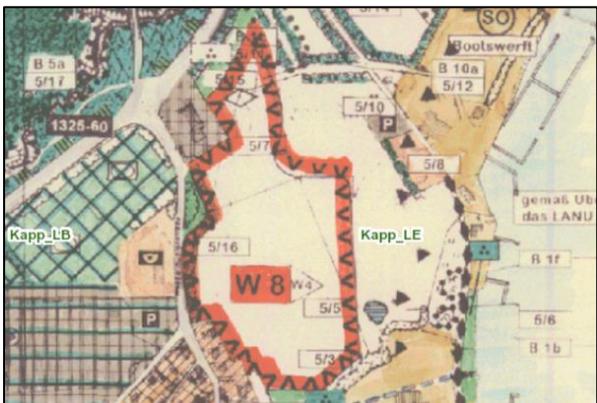
Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.	
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Rücknahme von Wohnbauflächen verursacht keine Emissionen, Abfälle und Abwässer.

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Durch die Rücknahme von Wohnbaufläche wird keine Energie verbraucht.
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.
<u>Bodenschutzklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden	Die Rücknahme von Wohnbauflächen entspricht diesen Zielvorgaben.
<u>Umwidmungssperrklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.	Mit der Rücknahme der Wohnbauflächen wird dem Grundsatz des § 1a (2) BauGB entsprochen.
<u>Klimaschutzklausel</u> (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Im Plangebiet werden keine Maßnahmen vorbereitet, die den Klimawandel begünstigen.
Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz	
Ziel des Bundesnaturgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.	Die Rücknahme von Wohnbauflächen sichert die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, da diese Flächen zukünftig nicht bebaut werden sollen.
Bundesbodenschutzgesetz	
Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.	Die Rücknahme der Wohnbauflächen sichert die nachhaltige Funktion des Bodens, da diese Flächen zukünftig nicht bebaut werden sollen.
Bundesimmissionsschutzgesetz	
Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.	Aus der Rücknahme von Wohnbauflächen ergeben sich keine schädlichen Umweltauswirkungen.
Bundes-/Landeswaldgesetz	
Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	In den Teilbereichen befinden sich keine Waldflächen im Sinne des LWaldG.

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie	
<p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Die Schlei ist im EU-Vogelschutzgebiet DE 1423-491 und im FFH-Gebiet DE 1423-394 europarechtlich geschützt.</p>	<p>Aus der Rücknahme von Wohnbauflächen und der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft lassen sich keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete ableiten.</p>
Wasserhaushaltsgesetz	
<p>Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.</p>	<p>Das Gesetz wird zukünftig im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft berücksichtigt.</p>

8.2.2 Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	
Landschaftsprogramm	
<p>Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Niedersachsen dargestellt.</p> <p>Kappeln liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenschaft und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Schlei wird als Geotop – als unter Gletschern entstandenes Tal – und als Verbundachse des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems hervorgehoben. Ein Wasserschongebiet ragt im Norden in das Siedlungsgebiet der Stadt.</p>	<p>Mit der Rücknahme von Wohnbauflächen und Darstellung der Teilbereiche als Fläche für die Landwirtschaft werden die Vorgaben des Landschaftsprogramms nicht berührt.</p>
Landschaftsrahmenplan	
<p>Der Landschaftsrahmenplan wird in Schleswig-Holstein derzeit neu aufgestellt. Er liegt als Entwurf mit Stand September 2017 vor. Demnach liegt der nordwestliche Bereich von Kappeln innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Die Grimsau ist Vorrangfließgewässer, ihre Mündung gesetzlich geschütztes Biotop und Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Die Stadt Kappeln liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Flächen nördlich der Bundesstraße 199 und östlich von Ellenberg liegen im Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Mit der Rücknahme von Wohnbauflächen und Darstellung der Teilbereiche als Fläche für die Landwirtschaft werden die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans nicht berührt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Art und Weise, wie das Ziel umgesetzt / beachtet wird
Landschaftsplan	
<p>Teilbereich 1</p>  <p>Teilbereich 2</p>  <p>Abbildung 7: Ausschnitt Landschaftsplan, Quelle: Stadt Kappeln</p>	<p>Der gemeindliche Landschaftsplan von 1999 stellt für die beiden Teilbereiche eine wohnbauliche Entwicklung dar.</p> <p>Mit der Rücknahme der Wohnbauflächen überarbeitet die Stadt Kappeln ihre aktuelle Siedlungsentwicklung. Eine Anpassung des Landschaftsplanes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Flächen sind aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet. Langfristig stehen die Flächen deshalb weiterhin der Gemeinde in Rahmen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten für die Siedlungserweiterung zur Verfügung.</p>

9 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

9.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Pflanzen

Im Teilbereich 1 befindet sich direkt östlich an der Barbarastraße der Ferienhof Siemen mit angrenzenden Grünlandflächen. Der Ferienhof selbst ist zur freien Landschaft von Gehölzstrukturen abgeschirmt. Der rückwärtige Bereich wird ackerbaulich bewirtschaftet. Er wird in Nord-Süd-Richtung von einem Knick unterteilt.

Die südliche Teilfläche 2 und deren nördlicher Bereich werden ackerbaulich bewirtschaftet. In den mittleren Bereich ragt eine Grünlandfläche. Gehölzstrukturen finden sich im Osten angrenzend an das Plangebiet

Schutzgut Tiere

Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen haben für die Tierwelt keine besondere Bedeutung. Dennoch kommen hier eine Reihe besonders- und/oder streng geschützter Tierarten vor. Hervorzuheben sind heimische Brutvögel, insbesondere Vögel der Offenlandbereiche. In den Gehölzstrukturen sind auch Gebüschbrüter zu erwarten. Fledermäuse können ggf. in den Gebäuden des Ferienhofes Lebensraumhabitate finden. Gehölzstrukturen dienen den Fledermäusen in der Regel als Leitfunktion.

Schutzgut Fläche

Planungsrechtlich werden die Teilbereiche im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. In der Realität werden sie landwirtschaftlich genutzt. An der Barbarastraße liegt der Ferienhof Siemen mit etwas Tierhaltung.

Schutzgut Boden

Nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein dominieren in den Teilbereichen Pseudogleye und Parabraunerden, die sich aus den Geschiebelehmen und Geschiebemergeln der glazigen Ablagerungen entwickelt haben.

Schutzgut Wasser

Für die Teilgebiete sind keine Grundwasserstände bekannt. Auch befinden sich in den Teilgebieten keine Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle feuchte Sommer.

Lokalklimatisch herrscht in den Teilbereichen ein sogenanntes Offenlandklima der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Eine besondere Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung kommt den Teilbereichen nicht erkennbar zu.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die beiden Teilbereiche der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen jeweils am Siedlungsrand von Kappeln. Der Teilbereich 1 erstreckt sich dabei in die offene Knicklandschaft, welche intensiv, meist ackerbaulich bewirtschaftet wird und nur noch ein weites Knicknetz aufweist. Der Teilbereich 2 hingegen wird bereits von der Bebauung Kappeln stark geprägt, welche von Süden, Westen und Osten den offenen Landschaftsraum begrenzen.

Natura 2000-Gebiete

Die Schlei ist im EU-Vogelschutzgebiet DE 1423-491 ‚Schlei‘ und im FFH-Gebiet DE 1423-394 europarechtlich geschützt.

Das Vogelschutzgebiet ‚Schlei‘ hat eine Größe von rd. 8.686 ha und umfasst die lang gestreckte Schleiförde einschließlich ihrer Uferzonen sowie den anschließenden Flachwasserbereich der Ostsee. Die Schleiförde ist bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel. Zugleich sind die Gewässer bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel.

Das FFH-Gebiet ‚Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe‘ hat eine Größe von 8.748 ha und umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung (Schleiland) sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft. Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Teilbereich 1 mit seinem Ferienhof Siemen an der Barbarastraße hat eine hohe Bedeutung insbesondere für die Erholungsnutzung. Er bietet sehr gute Voraussetzung für die naturgebundene Erholung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In den Teilbereichen sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter bekannt. Die Schlei und die Neue Grimsnis Au sind archäologisches Interessengebiet

Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

9.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Stadt Kappeln hat für die beiden Teilbereiche kurz- und mittelfristig keinen Entwicklungsbedarf. Entsprechend ist auch bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass die Teilbereiche gemäß derzeitigen Ist-Zustand weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

9.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da die Bereiche an der Barbarastrasse im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, ergeben sich aus der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Übernahme der bestehenden Darstellungen für diesen Bereich keine weiteren Auswirkungen. Für die Bereiche mit Rücknahme von Wohnbauflächen werden die möglichen Auswirkungen wie folgt eingeschätzt:

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	<p>Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Tierlebensräume bleiben erhalten.</p> <p>Die bestehenden Flächennutzungen bleiben unverändert.</p> <p>Der Boden wird weiterhin von Versiegelungen und schädlichen Bodenveränderungen freigehalten.</p> <p>Die bestehenden Versickerungsmöglichkeiten und Grundwasserneubildung bleiben erhalten.</p> <p>Veränderungen im Schutzgut Klima / Luft ergeben sich nicht.</p> <p>Die Landschaft und deren Nutzungen bleiben unverändert.</p> <p>Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Europäischen Schutzgebiete durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung lassen sich nicht erkennen.</p> <p>Die Nutzung des Teilbereiches 1 als Erholungsstandort bleibt erhalten.</p> <p>Kultur- und Sachgüter werden nicht berührt.</p> <p>Die natürlichen Wechselwirkungen bleiben unverändert.</p>
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Es werden keine natürlichen Ressourcen verbraucht, durch die es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen kann.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Es kommt zu keinen Veränderungen in der Art und Menge an Emissionen.
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Keine Auswirkungen, da keine Abfälle erzeugt werden.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller	Keine Auswirkungen durch Kumulationswirkungen mit umliegenden Plangebieten.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Aufgrund der Erhaltung des Ist-Zustandes kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter.
der eingesetzten Techniken und Stoffe	Keine Auswirkungen.

9.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Da die Planung darauf abzielt, den Ist-Zustand in den Teilbereichen zu erhalten, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung, zum Ausgleich und zur Überwachung erforderlich.

Lediglich für die entlang der Barbarastraße zu erhaltenden Wohnbauflächen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung, zum Ausgleich und zur Überwachung erforderlich. Da diese Bereiche im bestehenden Flächennutzungsplan jedoch bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, ergeben sich diesbezüglich aus der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen Maßnahmen.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Kappeln möchte nördlich der Siedlung Todt'sche Koppel eine wohnbauliche Entwicklung ermöglichen und damit innerhalb des Siedlungsgebietes zusätzlichen Wohnraum schaffen. Um dieses zu ermöglichen, wurde die Stadt Kappeln mit Schreiben vom 30.04.2019 seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration darauf hingewiesen, dass im Zuge weiterer Darstellungen von Wohnbauflächen eine Prüfung und ggf. Zurücknahme von gegenwärtig nicht benötigten wohnbaulichen Entwicklungsflächen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln vorzusehen ist.

Im gültigen Flächennutzungsplan besteht Entwicklungspotenzial an Wohnbauflächen in den Bereichen Wassermühlenstraße, Barbarastraße, Schulstraße, Ustkaweg, Kirsebek, Ostseestraße und Borkumerstraße.

Für die beiden Teilbereiche Wassermühlenstraße und Barbarastraße wurde der Stadt Kappeln seitens der Flächeneigentümer signalisiert, dass diese kurz- bzw. mittelfristig für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Deshalb kommt die Stadt Kappeln mit der Rücknahme dieser beiden Teilflächen in der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes den Forderungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration nach.

9.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne

des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Aus dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in den beiden Teilbereichen ergeben sich keine Gefahren auf schutzwürdige Nutzungen.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen. Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art.

10.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

10.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen der Überwachung werden nicht erforderlich.

10.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes soll durch Rücknahme ausgewiesener Siedlungsentwicklungsflächen eine wohnbauliche Entwicklung an anderer Stelle im Stadtgebiet von Kappeln ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche - den Teilbereich 1 östlich der Barbarastraße und den Teilbereich 2 östlich der Wassermühlenstraße südlich der Bundesstraße 199. Beide Teilbereiche werden von ihrer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Im Teilbereich 1 befindet sich direkt an der Barbarastraße eine Ferienhofanlage.

Zu den zurzeit für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere die noch unversiegelten Böden, die vorhandene Knickstruktur im Teilbereich 1 und die Nutzung der Ferienhofanlage für das Schutzgut Mensch. Relevante Vorbelastungen ergeben sich aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, entsprechen jedoch den Belastungen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bestehenden Nutzungen durch die Landwirtschaft langfristig gesichert und die Flächen vor einer Bebauung bewahrt.

11 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Landschaftsplan der Stadt Kappeln
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein
- Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln

12 Billigung

Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Kappeln, den

Aufgestellt durch:



Der Bürgermeister

Siegel